

Auf seiner nichtöffentlichen 5398. Sitzung am 28. März 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 28. März 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5398. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Amtierenden Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

**M. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B<sup>257</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 5367. Sitzung am 9. Februar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. Februar 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5367. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

---

**DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA<sup>261</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner 5259. Sitzung am 13. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2005/553 und Add.1)“.

**Resolution 1622 (2005)  
vom 13. September 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1586 (2005) vom 14. März 2005,

*unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements* für den Friedensprozess, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthopiens und Eritreas (im Folgen-

---

<sup>261</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

den als „die Parteien“ bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)<sup>262</sup> sowie der Entscheidung der Grenzkommision für Eritrea und Äthiopien vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs<sup>263</sup>, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

*betonend*, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor keine Fortschritte bei der Durchführung der endgültigen und bindenden Entscheidung der Grenzkommision gibt und dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommision weiter ablehnt,

*mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von der anhaltend hohen Konzentration von Soldaten in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>264</sup> und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,

*feststellend*, dass ein Besuch in Äthiopien und Eritrea zu gebotener Zeit, wie vom Generalsekretär in Ziffer 38 seines Berichts vorgeschlagen, sowie ein Treffen der Zeugen der Unterzeichnung der Abkommen von Algier zu den Möglichkeiten gehören, den Stillstand im Friedensprozess zu überwinden,

*unter Begrüßung* der von der Mission unternommenen Schritte gegen das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, insbesondere der Schulungsmaßnahmen, die der Vorbeugung dienen sollen, sowie der Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 15. März 2006 zu verlängern;

2. *genehmigt* die Umstrukturierung des militärischen Anteils der Mission, einschließlich der Erhöhung der Zahl der Militärbeobachter um 10, im Rahmen der derzeitigen mandatsmäßigen Gesamtstärke der Mission, sowie die vom Generalsekretär in den Ziffern 11 und 42 seines Berichts<sup>264</sup> empfohlene Hilfe für die Parteien bei der Minenbekämpfung;

3. *fordert beide Parteien auf*, alles zu unterlassen, was zu einer Eskalation der Spannungen führen könnte, und legt in dieser Hinsicht beiden Parteien eindringlich nahe, ernsthaft zu erwägen, zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückzukehren, und noch allgemeiner, jede gegenseitige Gewaltandrohung zu unterlassen;

4. *erklärt erneut*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier<sup>262</sup> und der Entscheidung der Grenzkommision für Eritrea und Äthiopien<sup>263</sup> tragen, indem sie vollen Gebrauch von dem bestehenden Rahmen der Grenzkommision machen;

5. *fordert Äthiopien auf*, die Entscheidung der Grenzkommision uneingeschränkt zu akzeptieren und ihr ohne Vorbedingungen zu gestatten, den Grenzverlauf vollständig und rasch zu markieren;

6. *fordert die Parteien auf*, die Entscheidung der Grenzkommision vollständig und ohne weitere Verzögerung durchzuführen und die erforderlichen Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen;

7. *nimmt Kenntnis* von der ständigen Verbesserung des Klimas der Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Parteien, fordert beide Parteien auf, mit der Mission bei der

---

<sup>262</sup> S/2000/1183, Anlage, und S/2000/601, Anlage.

<sup>263</sup> S/2002/423, Anlage.

<sup>264</sup> S/2005/553.

Durchführung ihres Mandats umfassend und zügig zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der Mission und ihres Personals aufzuheben, und fordert in diesem Zusammenhang Eritrea mit allem Nachdruck auf, die der Militärpolizei der Mission in Asmara auferlegten Beschränkungen aufzuheben;

8. *fordert Eritrea nachdrücklich auf*, im Benehmen mit der Mission sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Direktflüge der Vereinten Nationen zwischen Addis Abeba und Asmara einzurichten, und die Straße von Asmara nach Barentu wieder für den Verkehr der Mission zu öffnen;

9. *fordert beide Parteien auf*, eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs zwischen ihnen mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren;

10. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltende Ernährungsunsicherheit in Äthiopien und Eritrea, die zu noch größerer Instabilität führen könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auch künftig großzügige Unterstützung für humanitäre Hilfs- und Entwicklungsaktivitäten zu gewähren, um die Ernährungssicherheit in Äthiopien und Eritrea zu verbessern;

11. *fordert Eritrea auf*, alle der Tätigkeit von Hilfsorganisationen auferlegten Beschränkungen aufzuheben, damit sie ihre humanitären Maßnahmen durchführen können;

12. *beschließt*, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich beachtet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die uneingeschränkte Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>265</sup> alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der Mission vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5259. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5276. Sitzung am 4. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>266</sup>:

---

<sup>265</sup> ST/SGB/2003/13.

<sup>266</sup> S/PRST/2005/47.